

Nr. W 3 K 08.30051



Verkündet am 5. März 2009

gez.: Gemeinhardt, Angestellte
als stellv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5300685-225

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asyl rechts
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 3. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gehrsitz
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **5. März 2009**
folgendes

Urteil:

- I. Nrn. 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. April 2008 werden aufgehoben, soweit sie sich auf den Kläger Hussein Mohammad Ali beziehen. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

1.

Der zur Person nicht ausgewiesene Kläger und seine Ehefrau sind äthiopische Staatsangehörige oromischer (Kläger), bzw. amharischer Volkszugehörigkeit (Ehefrau). Am 9. Januar 2008 wollen sie auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein. Am 22. Februar 2008 stellten sie Asylanträge.

Vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) trug der Kläger zur Begründung seines Asylantrages vor, er sei Mitglied einer erlaubten Organisation (EDER/IDIR) in _____ gewesen, einer Art örtlicher Hilfsgemeinschaft. Er habe Beiträge gezahlt und gesammelt. Diese seien an die OLF weitergegeben worden, was der Kläger unternommen habe, indem er jeweils in _____ in einem Hotel die Gelder übergeben habe. Am 4. Hedar 2000 (= 14.11.2007) habe man ihn in _____ zur Polizei mitgenommen und u.a. nach dem Namen des Vorstandes der EDER/IDIR befragt. Dann sei er in Untersuchungshaft genommen worden. Im Gefängnis sei er an Hepatitis erkrankt. Ein Freund und Geschäftspartner habe ihn freigekauft. Sein Zuhause habe er leer geräumt vorgefunden, er sei dann nach Addis Abeba gegangen. Dort habe er eine Woche im Krankenhaus verbracht und anschließend die Ausreise in die Wege geleitet.

Die Ehefrau des Klägers trug vor, ihr Mann sei beschuldigt worden, mit Waffen gehandelt zu haben. Deshalb habe man ihn inhaftiert und das Haus durchsucht. Anlässlich der Durchsuchungsaktion sei sie vergewaltigt worden.

Auf den weiteren Vortrag des Klägers und seiner Ehefrau vor dem Bundesamt wird Bezug genommen.

2.

Mit Bescheid vom 7. April 2008 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers und seiner Ehefrau ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7

AufenthG nicht vorlägen und forderte den Kläger und seine Ehefrau unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger und seine Ehefrau könnten sich nicht auf das Asylgrundrecht berufen, weil zu ihren Lasten davon auszugehen sei, dass sie über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist seien. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen für den Kläger und seine Ehefrau nicht vor. Unterstelle man die Inhaftierung des Klägers, erreiche diese Maßnahme nicht die asylbegründende Eingriffsintensität. Die angebliche Inhaftierung sei noch als reine Ermittlungsarbeit der Verfolgungsbehörden zu werten. Ein Grund für die Inhaftierung sei nicht ersichtlich. Wie die Behörden eine Verbindung zur OLF hätten herstellen sollen, sei nicht erklärlich, da der Kläger ansonsten politisch völlig unauffällig gewesen sei. Unterstelle man die Vergewaltigung der Ehefrau des Klägers, so handele es sich dabei um einen asylunerheblichen Amtswalterexzess. Im Übrigen sei der Vortrag des Klägers und seiner Ehefrau widersprüchlich und daher unglaubhaft.

3.

Am 21. Februar 2008 ließen der Kläger und seine Ehefrau bei Gericht Klage erheben mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 7. April 2008 zu verpflichten, den Kläger und seine Ehefrau als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Art. 60 Abs. 1 AufenthG) sowie festzustellen, dass für den Kläger und seine Ehefrau Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Klagebegründung wurde vorgetragen, der Kläger und seine Frau hätten keine widersprüchlichen Angaben gemacht. Die Sammlung von Geldern in

einer der IDIR genannten traditionellen Gemeinschaften erzeuge immer den Verdacht der Behörden, die OLF werde unterstützt. Die Inhaftierung des Klägers sei ebenso asylrelevant wie die Vergewaltigung seiner Frau. Auch Personen, die nur im Verdacht stünden, die OLF zu unterstützen, würden - ebenso wie ihre nahen Angehörigen - allein aus diesem Grunde mindestens für unbestimmte Zeit in Haft genommen und misshandelt. Familienangehörige würden wegen ihrer unterstellten gleichgerichteten Gesinnung in die Verfolgung mit einbezogen. Die OLF werde von den Behörden als terroristische Organisation eingestuft. Schon der Verdacht der Mitgliedschaft könne zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Selbst bei lediglich politischer Unterstützung und vermuteter Sympathie für die OLF seien Verhaftung und teilweise mehrjährige Haft möglich. Wer die OLF unterstütze bzw. mit dieser sympathisiere, mache sich zudem des Landesverrats schuldig, weil die OLF auch als Terrorgruppe der eritreischen Regierung angesehen werde.

Der Kläger sei in Deutschland Mitglied der UOSG. Im Februar 2009 sei er zum Vorsitzenden und Vertreter der Regionalgruppe Würzburg der UOSG gewählt worden. Er habe verschiedene Beiträge in exilpolitischen Schriften unter seinem Namen veröffentlicht. Er leide an Hepatitis B. Die Erkrankung bedürfe ständiger Kontrolle, sonst komme es zu einer nicht mehr heilbaren Leberzirrhose. Die notwendige Behandlung wäre dem Kläger in Äthiopien nicht zugänglich. Die Ehefrau des Klägers habe sich mittlerweile der EPRP angeschlossen und sei für diese aktiv. Auch sie habe regimekritische Beiträge in exilpolitischen Publikationen unter ihrem Namen veröffentlicht.

Demgegenüber beantragte das Bundesamt als Vertreter der Beklagten,
die Klage abzuweisen.

Auf den Vortrag der Beklagtenseite im gerichtlichen Verfahren wird Bezug genommen.

4.

In der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2009 beschränkte der Klägerbevollmächtigte den ursprünglichen Klageantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich des Klägers und seiner Ehefrau.

Mit in der mündlichen Verhandlung verkündetem Beschluss wurde vom ursprünglichen Verfahren W 3 K 08.30051 der auf die Aufhebung der Nr. 1 des Bescheides des Bundesamtes vom 7. April 2008 und auf die Verpflichtung der Beklagten, den Kläger und seine Ehefrau als Asylberechtigte anzuerkennen, gerichtete Teil des Klagebegehrens abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen W 3 K 09.30047 fortgesetzt. Das Verfahren W 3 K 09.30047 wurde eingestellt.

Vom zugrundeliegenden Verfahren W 3 K 08.30051 wurde sodann mit gleichfalls in der mündlichen Verhandlung verkündetem Beschluss der auf die Klage der Ehefrau des Klägers bezogene Teil des Klagebegehrens abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen W 3 K 09.30048 fortgesetzt. Dies geschah im Hinblick auf das sich in der mündlichen Verhandlung herauskristallisierende Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Kläger sowie die sich daraus wohl ergebende künftige Qualifikation der Ehefrau des Klägers nach § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG.

Der auf die Ehefrau des Klägers und das nunmehrige Verfahren W 3 K 09.30048 bezogene Termin zur mündlichen Verhandlung wurde aufgehoben.

Hinsichtlich des weiteren Fortgangs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

5.

Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor.

Entscheidungsgründe:

1.

Die in der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2009 reduzierte Klage ist zulässig und begründet. Das Bundesamt hat zu Unrecht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Kläger verneint.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von (a) dem Staat, (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder (c) nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter (a) und (b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Amtsblatt EU Nr. L 304 S. 12) über Mindeststandards für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden. Das Betroffensein eines Flüchtlings von politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise politisch verfolgt war oder ihm eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern die die Flucht begründenden Umstände fortbeste-

hen. Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn ihnen im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

2.

Nach Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass bei ihm die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung stehen ihm jedenfalls Nachfluchtgründe zu. Der Kläger hat plausibel dargelegt, dass er aktives Mitglied der äthiopischen Exilorganisation „Union der Oromo-Studenten in Deutschland“ (UOSG) ist und regelmäßig an deren Veranstaltungen teilnimmt. Der Kläger gibt weiter plausibel an, dass er im Februar 2009 zum Vorsitzenden und Vertreter der Regionalgruppe der UOSG in _____ gewählt worden ist. Die UOSG ist politisch eng mit der Oromo-Befreiungsfront (OLF) verbunden (vgl. VG Würzburg, U.v. 27.11.2008 Nr. W 3 K 06.30371). Der Kläger ist als aktiver Unterstützer der OLF anzusehen.

In Äthiopien werden politische Gruppierungen und Organisationen, die den bewaffneten Kampf oder Terrorismus als Mittel gewählt haben, von der staatlichen Verwaltung und den Sicherheitsbehörden offen bekämpft. Wer in führender oder verantwortlicher Stellung in einer solchen Oppositionsorganisation tätig war oder ist oder dessen verdächtigt wird, muss mit Strafverfolgung wegen terroristischer Aktivitäten rechnen. Dies ist vor allem auch die Oromo-Liberation-Front (OLF). Politisch aktive Mitglieder der Oromo werden häufig der Nähe zur OLF verdächtigt (VG Würzburg, a.a.O.). Der Verdacht der Mitgliedschaft in der oder der Unterstützung der OLF kann bereits zu strafrechtlicher Verfolgung führen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Äthiopien v. 06.11.2007; VG Würzburg, a.a.O.). Der Verdacht der Unterstützung der OLF muss sich den äthiopischen Sicherheitskräften bei einer Mitgliedschaft in der UOSG und erst recht bei Bekleidung eines Vorstandsamtes in einer Regionalgruppe der UOSG aufdrängen.

Die UOSG steht der OLF nahe, was sich auch aus der vom Kläger vorgelegten Bescheinigung über seine Mitgliedschaft in der UOSG ergibt. Das Gericht erachtet jedenfalls die Verfolgungsgefahr bei einer Mitgliedschaft in der UOSG wegen deren Nähe zur OLF höher als die in einer legalen Partei. Die Mitgliedschaft in einer legalen Oppositionspartei wie der EPRP oder der CUD führt nach der Auskunftslage bei exponiert politischer Betätigung bereits zu politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in dessen Urteilen vom 25. Februar 2008 Nr. 21 B 05.31082 und Nr. 21 B 07.30363 an.

Bei einer Gesamtschau der vom Kläger vorgetragenen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Oromo, seiner Mitgliedschaft in der UOSG, seiner aktiven Teilnahme an Veranstaltungen der UOSG, der Bekleidung eines Vorstandsamtes in der Regionalgruppe der UOSG, der Veröffentlichung verschiedener regimekritischer Beiträge in exilpolitischen Publikationen sowie des gerichtsbekanntem Umstandes, dass die äthiopische Regierung umfangreiche Kenntnisse von exilpolitischen Betätigungen hat (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 06.01.2006 an das VG Aachen), muss deshalb auch im Falle des Klägers von einer Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr nach Äthiopien ausgegangen werden. Der Kläger ist ein exponiert tätiger Asylbewerber, dessen regimekritische Arbeit den äthiopischen Behörden nicht entgangen sein dürfte. Es muss davon ausgegangen werden, dass die äthiopischen Behörden den Kläger als ernsthaften Oppositionellen einstufen.

Die Beklagte war daher unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 7. April 2008 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG konnte von einer Prüfung des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgesehen werden.

3.

Der Klage war mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.